Haushaltsrede

des Bürgermeisters Wilhelm Möhrke

zum Haushaltsplan 2023

der Stadt Lengerich

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchte ich Ihnen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 zuleiten, den wir noch vor Weihnachten verabschieden möchten. In meiner Haushaltsrede vor einem Jahr sagte ich: „Ich freue mich sehr, dass wir aktuell nicht mehr mit den enormen Unabwägbarkeiten konfrontiert sind, wie wir es noch bei der letzten Haushaltsplanung 2021 waren.“ Heute kann ich mich für Lengerich nur dem anschließen, was Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, kürzlich allgemein formuliert hat: „Wir stehen wahrscheinlich vor der größten Finanzkrise der Städte und Gemeinden seit Bestehen der Bundesrepublik.“ Gab es zu Beginn der Corona-Krise relativ schnell fiskalische Folgenabschätzungen für die Kommunen in NRW, so halten sich die kommunalen Finanzmarktexperten für das aktuelle multiple Krisengeschehen mit Prognosen zurück, die Risiken und Unsicherheiten sind derzeit kaum greifbar und noch schwerer bewertbar. In hochkomplexen und dynamischen Situationen sind Planungen nur Momentaufnahmen, so ist dieser Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 einzuordnen. Auch im nächsten Jahr wird kurzfristiges Entscheiden und Handeln entsprechend den aktuellen Gegebenheiten notwendig sein. Eine Fahrt auf Sicht und eine angepasste Finanzsteuerung stehen uns mehr denn je bevor.

Nach Auffassung des Landesgesetzgebers ist es angesichts der durch die Corona-Pandemie bedingten Lage auch für das Jahr 2023 erforderlich, die in den Kommunalhaushalten entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte in den Folgejahren tragfähig zu halten und die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern. Mit dem Entwurf der Landesregierung NRW des „Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ sieht der Gesetzgeber für Haushaltsjahr 2023 und

den Finanzplanungszeitraum bis 2026 nunmehr zudem vor, dass die Summe der infolge des Krieges gegen die Ukraine auf die Haushaltsjahre entfallenden Haushaltsbelastungen im Wege einer Bilanzierungshilfe in den kommunalen Haushalten mittels eines außerordentlichen Ertrags in einem gesonderten Posten in der Bilanz zu aktivieren ist. Aus dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz („NKF-CIG“) wird das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz („NKF-CUIG“).

Die Stadt Lengerich nimmt die Bitte der Kommunalaufsicht auf, die im Gesetzentwurf angekündigten Regelungen bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 zu berücksichtigen. Für Lengerich beläuft sich der für die Jahre 2023 - 2026 zu aktivierende Betrag nach derzeitiger Einschätzung in Summe auf 24,6 Mio. €. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Haushaltsbelastungen infolge des Krieges gegen die Ukraine und nicht mehr aufgrund der Corona-Pandemie. 24,6 Mio. € außerordentliche Erträge würden 24,6 Mio. € weniger Liquidität bedeuten, da es sich nicht um ordentliche Erträge handelt und sie somit nicht finanzwirksam sind. Dabei hilft es nur bedingt, wenn in der Ergebnisplanung eine krisenfreie Welt abgebildet werden muss, aber für die anstehenden Transformationsaufgaben schlicht die Liquidität fehlt bzw. Liquiditätskredite in Höhe von 20,0 Mio. € aufgenommen werden müssen.

Ferner bedeutet der außerordentliche Ertrag auch, dass entweder im Jahr 2026 einmalig die Allgemeine Rücklage um 24,6 Mio. € belastet wird. Sie würde damit auf nur noch 8,2 Mio. € sinken. Oder die künftigen Haushaltsjahre würden beginnend ab 2026 längstens für die nächsten 50 Jahre mit mindestens rd. 500.000 € jährlich über vorzunehmende Abschreibungen aufwandsmäßig belastet. Wurden zu Beginn der Corona-Pandemie Finanzschäden i. H. v. 6,0 Mio. € prognostiziert, und glücklicherweise sind diese bisher bei Weitem nicht eingetreten, so ist der Betrag von 24,6 Mio. € Ausdruck der aktuellen multiplen Krisensituation, bei der sich mehrere Krisen wie die Energie-, Ukraine-, Wirtschafts- und Flüchtlingskrise sowie Inflation samt Zinsanstieg wechselseitig beeinflussen und die Dimension der Finanzschäden entsprechend um ein Vielfaches höher ist.

Lengerich gehört weiterhin zu den sieben von 24 Kommunen im Kreis Steinfurt bzw. zu den 105 von 396 NRW-Kommunen die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in NRW keine Schlüsselzuweisungen erhalten bzw. abundant sind. Nichtsdestotrotz muss der konsumtive Haushalt bzw. das operative Geschäft kontinuierlich einer kritischen Prüfung unterzogen werden, um die Investitionsfähigkeit

zu erhöhen und die kommunale Handlungsfreiheit zu erhalten. Daher ist die im Jahr 2022 begonnene Aufgabenkritik stetig fortzuführen. Der aktuelle Haushaltsplanentwurf 2023 weist für die Jahre 2023 bis 2026 trotz Isolierungspflicht negative Ergebnisse zwischen 0,1 Mio. € und 2,6 Mio. € aus. In den Jahren 2023 - 2026 können derzeit nur fiktiv ausgeglichene Haushalte abgebildet werden und die Ausgleichsrücklage wird bis Ende 2026 auf rund 6,2 Mio. € sinken. Der Haushalt 2023 ist somit nicht genehmigungspflichtig.

Nun zur Liquiditätssituation und damit zum „wahren“ Bild der Finanzlage. Aus dem Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit werden nach derzeitiger Planung von 2023 bis 2026 insgesamt rund 36,0 Mio. € abfließen. In einer krisenfreien Situation müssten nicht 24,6 Mio. € isoliert werden, sondern sie stünden als Liquidität zur Verfügung. Gepaart mit dem guten Liquiditätsbestand von Ende 2022 hätte dies zur Folge, dass im Haushaltsplanentwurf 2023 keine Liquiditätskredite abzubilden wären. Tatsächlich sind es in Summe 20,0 Mio. €, die für den Zeitraum 2024 bis 2026 abgebildet werden müssen. Das hohe Investitionsvolumen führt in den nächsten Jahren dazu, dass neue Investitionskredite in einer Gesamthöhe von rd. 35,6 Mio. € aufzunehmen sind. Allerdings sei gesagt, dass durch zahlreiche Neuveranschlagungen die für 2022 vorgesehene Aufnahme von Investitionskrediten deutlich unterschritten wird und diese im Haushaltsplanentwurf 2023 berücksichtigt ist.

Investitionskredite dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn die aus ihnen resultierenden Tilgungsleistungen künftig aus dem Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit geleistet werden können oder der Liquiditätsbestand die Tilgungszahlungen ermöglicht. Ansonsten wären Liquiditätskredite notwendig, um die Tilgungsleistungen erbringen zu können. Diese Kassenkredite dienen aber nicht dem Ausgleich kurzfristiger Liquiditätsengpässe. Das gesetzlich verankerte Ziel „Sicherstellung der Liquidität“ wäre damit verfehlt. Bei Betrachtung der Finanzplanung ergibt sich, dass an sich keine Investitionskredite aufgenommen werden dürften, da weder der Liquiditätsbestand noch der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit künftig eine Tilgungsleistung für notwendige Investitionskredite i. H. v. 12,9 Mio. € ermöglichen würden. Um dennoch investieren zu können, wurde im Haushaltsplanentwurf 2023 erstmalig ein globaler Minderaufwand i. H. v. 0,3 Mio. € angesetzt, um die Tilgungsleistungen für die Investitionskredite i. H. v. 12,9 Mio. € erbringen zu können. Zum globalen Minderaufwand gleich mehr.

Zum Haushalt 2023 ist eine Anpassung der Steuer-Hebesätze aufgrund der Auswirkungen des multiplen Krisengeschehens nicht vorgesehen. Im Jahr 2023 reichen die Liquiditätsreserven aus, und der Ansatz des globalen Minderaufwands erlaubt uns die Fortsetzung unserer Investitionsstrategie. Landauf landab geht es den Kommunen in NRW ähnlich wie uns: Die Rücklagen schmelzen nur so dahin, die Liquiditätsreserven reichen für ein derartiges Krisenszenario nicht lange aus. Es bleibt zu hoffen, dass die Hilferufe der Städte und Gemeinden nach einer Beteiligung an den Kosten der Unterbringung von Geflüchteten, eine Partizipation an der Strompreisbremse, einer Absicherung der Stadtwerke und einer finanziellen Ausstattung, mit der Aufgaben und Zukunftsinvestitionen finanziert werden können, von Bund und Land gehört werden. So bleibt mir wieder nur ein Hinweis auf eine allgemeine Aussage von Gerd Landsberg, die auch für Lengerich Gültigkeit hat: Der kommunale Investitionsrückstau dürfe nicht weiter anwachsen. Die Länder und der Bund stünden in der Pflicht, die Investitionsfähigkeit der Kommunen aufrecht zu erhalten.

Lassen Sie mich aber nun zu den Eckpunkten der Haushaltssatzung 2023 kommen.

Die Haushaltssatzung weist den Saldo der Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans und zusätzlich das Ergebnis der Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan aus.

Der **Ergebnisplan 2023 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 2,5 Mio. €** aus. Die geplanten Ergebnisse verbessern sich erst ab 2025 wieder, der Fehlbetrag im Jahr 2026 beträgt immer noch 0,9 Mio. €.

Der **Finanzplan 2023 ist nicht ausgeglichen**, er weist eine Änderung des Bestands an Liquiden Mitteln in Höhe von rd. 24,2 Mio. € aus. Der Finanzplan wird aufgeteilt nach laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzierungs- bzw. Investitionstätigkeit. Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit werden zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt. Für den Fall, dass diese nicht ausreichen, werden Kredite veranschlagt. Dies ist in 2023 der Fall. Da ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 22,6 Mio. € geplant ist und der Finanzbedarf für die laufende Tilgung von Krediten 2,0 Mio. € beträgt, sinken die Liquiden Mittel um die genannten 24,6 Mio. €. Aus laufender Verwaltungstätigkeit haben wir zur Finanzierung

unserer Investitionen keine Mittel verfügbar. Erst der Ansatz des globalen Minderaufwands ermöglicht das geplante Investitionsvolumen in 2023.

Jetzt möchte ich Ihnen aber einige konkrete Zahlen des Jahres 2023 präsentieren, die zu den gerade vorgestellten Ergebnissen geführt haben.

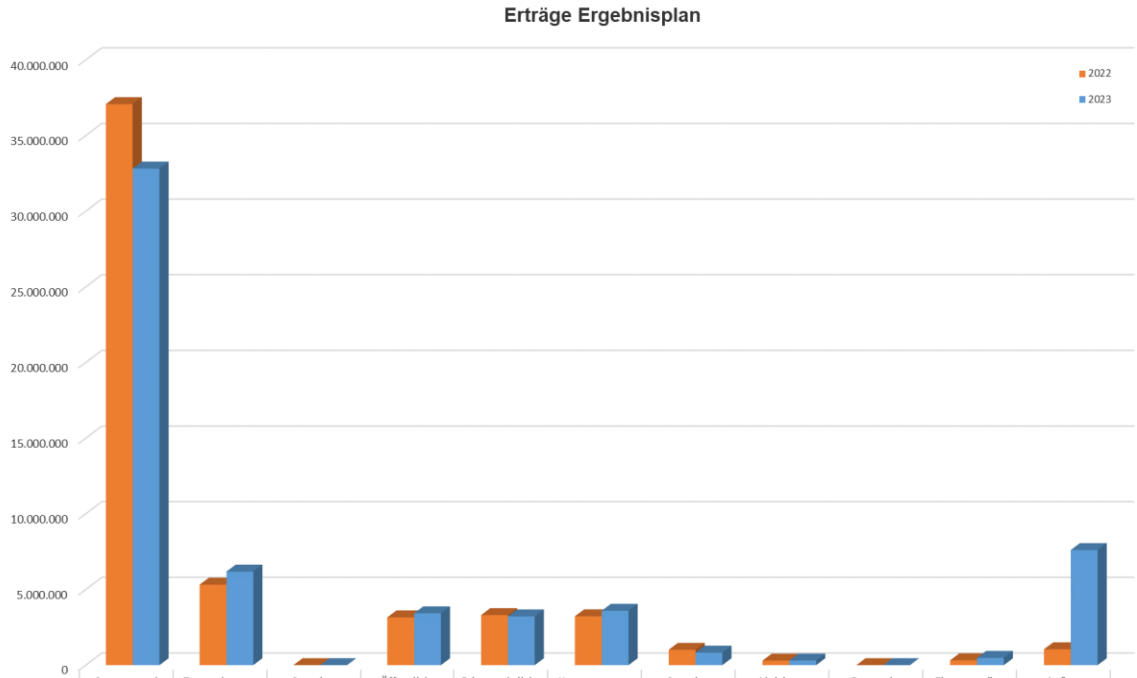

	Steuern und ähnliche Abgaben	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Sonstige Transfererträge	Öffentlich-rechtliche Leistungsent-gelte	Privatrechtliche Leistungsent-gelte	Kostenerstatt-ungen und Kostenumlagen	Sonstige ordentliche Erträge	Aktivierte Eigenleistungen	Bestands-veränderungen	Finanzerträge	Außer-ordentliche Erträge
2022	37.081.000	5.321.060	2.000	3.157.100	3.310.130	3.229.750	1.015.400	301.800	0	322.000	1.051.000
2023	32.824.700	6.186.280	2.000	3.423.000	3.227.450	3.594.060	831.400	304.300	0	479.600	7.606.000

Die **Erträge im Ergebnisplan** liegen bei 58,5 Mio. €.

Größter Einnahmeblock im diesem Bereich sind die Steuererträge mit einem Anteil von 56 % bzw. 32,8 Mio. €.

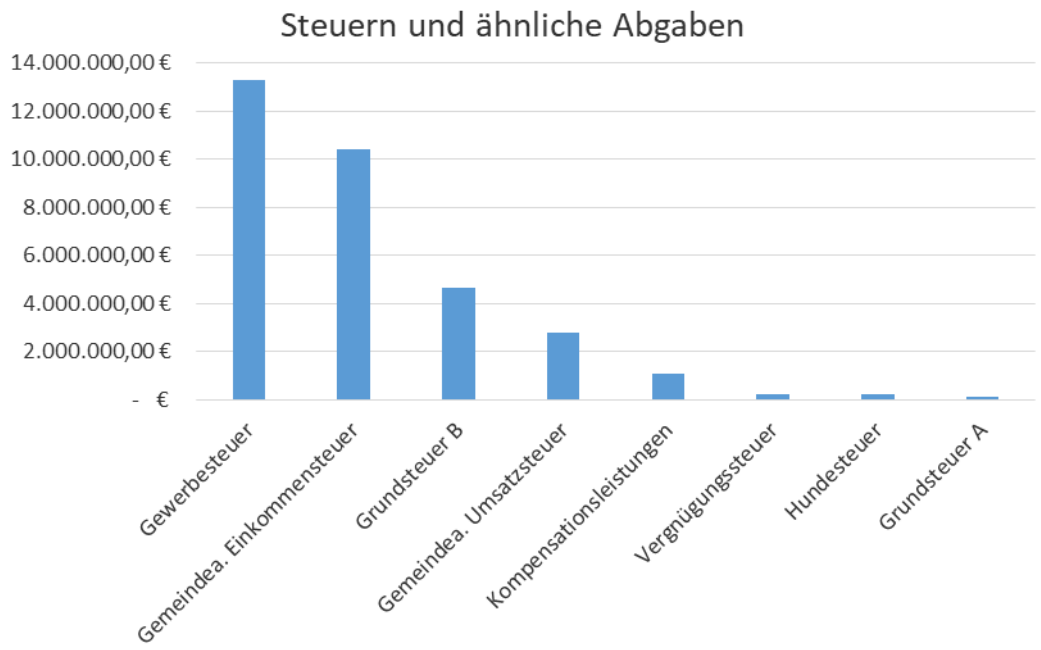

Folgende Steuererträge sind veranschlagt:

Grundsteuern A und B	4,8 Mio. €
Gewerbesteuer	13,3 Mio. €
Anteil Einkommensteuer (incl. Kompensationsleistungen)	11,5 Mio. €
Beteiligung an der Umsatzsteuer	2,8 Mio. €
sonstige Steuern	0,5 Mio. €

13,3 Mio. € **Gewerbesteuern** bedeuten einen Rückgang von 6,0 Mio. € gegenüber der Planung des Haushalts 2022 für das Jahr 2023. Unter Berücksichtigung der derzeitig vorliegenden Informationen über die Vorauszahlungen 2023 (16,7 Mio. €) und eventuell weiteren Anpassungen ist ein Ansatz in Höhe von 13,3 Mio. € realistisch.

Für den Finanzplanungszeitraum habe ich folgende Werte angenommen:

2024 14,5 Mio. €
2025 15,5 Mio. €
2026 21,0 Mio. €

Ein Finanzschaden aufgrund des Krieges gegen die Ukraine wird wie folgt angenommen.

2023 6,0 Mio. €

2024 5,6 Mio. €

2025 5,5 Mio. €

Die Orientierungsdaten des zuständigen Landesministeriums lagen zum Entwurf des Haushaltsplans 2023 noch nicht vor. Sie sind für Anfang November angekündigt.

Wir gehen aktuell davon aus, dass das Gewerbesteueraufkommen ab 2026 wieder das Vorkrisen-Niveau erreicht.

Zu den **Steuerhebesätzen:**

Ich habe den Ansatz für die Gewerbesteuer und für die Grundsteuern A und B auf der Grundlage gleichbleibender Hebesätze geplant. Die Haushaltswirtschaft hat gerade in diesen Zeiten den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Gegenüber den gewogenen Durchschnittshebesätzen der kreisangehörigen Städte in NRW mit 10.000 bis unter 25.000 Einwohnern ergeben sich zum 30.06.2022 nur geringfügige Abweichungen:

Steuerart	**Gewogener Durchschnitts-Hebesatz**	**Hebesatz 2023 Lengerich**
Grundsteuer A	292 v. H.	286 v. H.
Grundsteuer B	547 v. H.	528 v. H.
Gewerbesteuer	445 v. H.	442 v. H.

Betreffend der **Grundsteuer**reform müssen die einzelnen Bundesländer entscheiden, ob sie die sogenannte Öffnungsklausel nutzen oder dem Modell des Bundesfinanzministeriums folgen wollen. Das Bundesmodell orientiert sich am Bodenwert und der durchschnittlichen Miete. In NRW wird die Länderöffnungsklausel

nicht genutzt und damit das Bundesmodell zur Anwendung kommen. Der Zeitpunkt für die Abgabe der Erklärungen der Eigentümer*innen von Grundbesitz im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform wurde auf den 31.01.2023 verlängert. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2024 berechnen und erheben die Kommunen die Grundsteuer weiterhin nach der bisherigen Rechtslage. Ab dem 1. Januar 2025 ist der neu festzustellende Grundsteuerwert maßgeblich für die zu leistende Grundsteuer an die Städte und Gemeinden. Somit sind Grundsteuerzahlungen nach neuem Recht ab dem 1. Januar 2025 zu leisten.

Das Aufkommen der Grundsteuer A und B wurde vorsichtig fortgeschrieben. Die Steigerungsraten betragen für die Jahre 2023 bis 2026 jeweils + 0,2 %.

Die **außerordentlichen Erträge** infolge des Krieges gegen die Ukraine belaufen sich im Jahr 2023 auf rd. 7,6 Mio. €. Sie bilden im Wesentlichen die ukrainebedingten Rückgänge bei der Gewerbesteuer (6,0 Mio. €), beim Anteil an der Einkommensteuer (1,0 Mio. €) und bei den Energiepositionen (0,6 Mio. €) ab. In den Folgejahren ergibt sich eine Isolierung von Finanzschäden infolge des Krieges gegen die Ukraine wie folgt: 2024 7,6 Mio. €, 2025 7,7 Mio. €, 2026 1,8 Mio. €. Auch in diesen Jahren beruht die Isolierung im Wesentlichen auf den genannten Positionen. Hinzu kommen die zunehmenden Zinslasten.

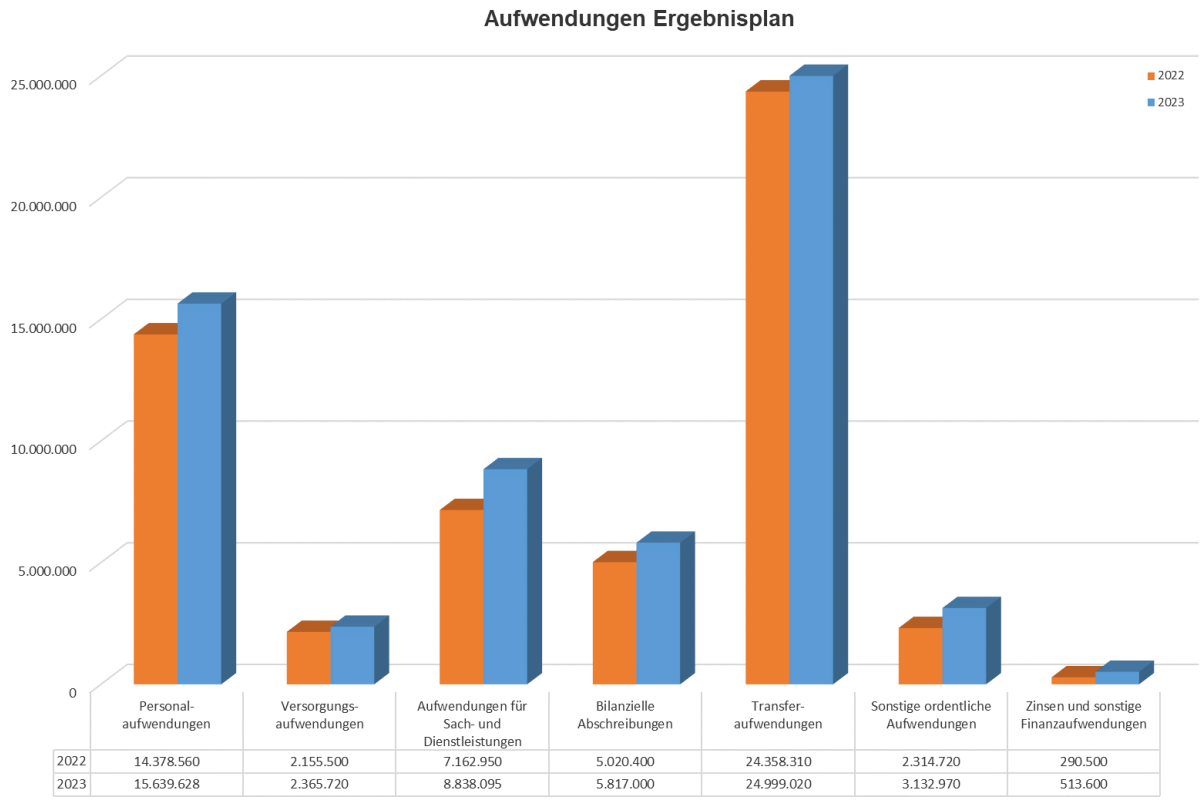

Die **Aufwendungen** sind im Jahr 2023 mit 61,0 Mio. € veranschlagt.

Den größten Aufwandsblock im Jahr 2023 stellen die Transferaufwendungen mit einem Anteil von 25,0 Mio. € dar. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen folgen mit 18,0 Mio. €.

Der starke Anstieg bei den **Transferaufwendungen** (+ 0,6 Mio. €) korrespondiert u. a. mit der erwarteten Steigerung bei der allgemeinen Kreisumlage. Der Haushaltplanentwurf 2023 des Kreises Steinfurt sieht gegenüber dem Ansatz 2022 einen Anstieg um rd. 43,2 Mio. € bei der allgemeinen Kreisumlage vor. Der Kreis Steinfurt hat dabei eine Isolierung von Belastungen infolge des Krieges gegen die Ukraine i. H. v. 7,0 Mio. € und eine Inanspruchnahme seiner Ausgleichsrücklage i. H. v. 2,0 Mio. € vorgenommen. Das erste Eckdatenschreiben sah demgegenüber eine noch drastischere Entwicklung vor:

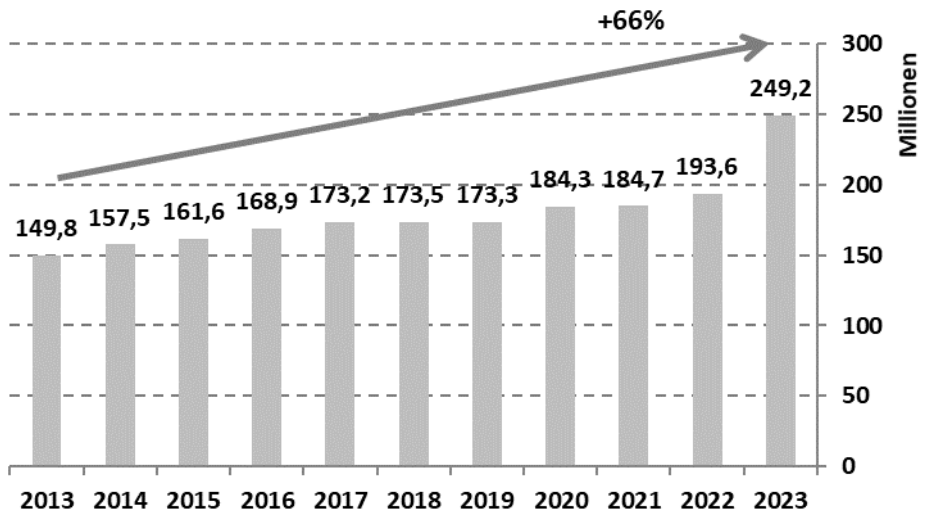

€

Seit 2013 ist die allgemeine Kreisumlage nichtsdestotrotz um 58,0 % angestiegen, für den städtischen Haushalt bedeutet der abermalige Anstieg eine Mehrbelastung von 0,6 Mio. €. Würde der Kreis Steinfurt der Aufforderung der Kommunen nachkommen und seine Ausgleichsrücklage vollständig auflösen, so wären es genau diese 0,6 Mio. €, die der Stadt Lengerich zugutekämen. So wir wie, sollte sich auch der Kreis Steinfurt einer freiwilligen Aufgabenkritik unterziehen und der Kreispolitik Konsolidierungsvorschläge unterbreiten. Ein entsprechender Kreistagsbeschluss für ein freiwilliges Haushaltsoptimierungskonzept bei gleichzeitig vollständiger Auflösung der Ausgleichsrücklage wäre von immenser Bedeutung für die Kommunen.

Nun zur Jugendamtsumlage:

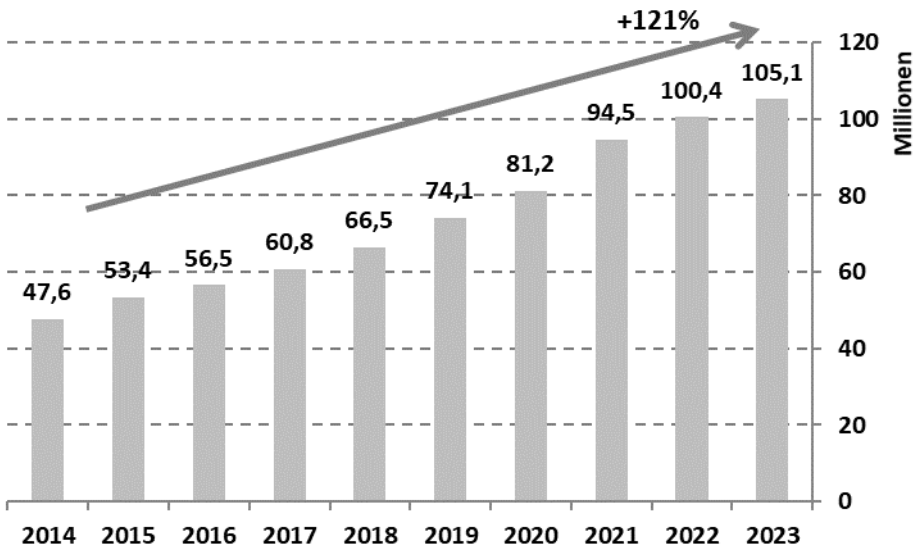

Mehr noch als die allgemeine Kreisumlage ist die Jugendamtsumlage in den letzten Jahren gestiegen. Auf Kreisebene hat sich die Jugendamtsumlage seit 2014 mehr als verdoppelt. Betragsmäßig liegt die Jugendamtsumlage 2023 im städtischen Haushalt bei einem jährlichen Aufwand von rd. 9,0 Mio. €.

Nun zum zweitgrößten Kostenblock: Die **Personalaufwendungen**. Der laufende zahlungswirksame Personalaufwand steigt prozentual um 9,4 %.

Diese Steigerung ergibt sich aus gesetzlichen und tariflichen Anpassungen im Jahr 2022, erwarteten Tarif- und Besoldungsanpassungen im Jahr 2023 sowie die im Stellenplanverfahren ermittelten und geprüften Veränderungen und Anpassungen.

Die gesetzlichen und tariflichen Grundlagen beinhalten dabei folgende Anpassungen:

- die Besoldungsanpassung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten zum 01.12.2022 in Höhe von 2,8 % sowie eine angenommene Besoldungserhöhung um 3 % ab dem 01.10.2023,
- u. a. zusätzliche Aufwendungen aufgrund der Neuregelung des Landesbesoldungsgesetzes zum Familienzuschlag,
- eine angenommene Tariferhöhung bei den Beschäftigten in Höhe von 3,75 % ab dem 01.01.2023 sowie eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 650 €,

- zusätzliche Aufwendungen aufgrund der Einführung einer Zulage im Bereich des Tarifvertrages im Sozial und Erziehungsdienst ab dem 01.07.2022.

Ich weise darauf hin, dass eine Schätzung der Entwicklung der Tarif- und Besoldungsabschlüsse mit Unwägbarkeiten behaftet ist und insofern immer die Möglichkeit höherer Abschlüsse besteht. Allerdings wird es aus meiner Sicht nicht so sein, dass im Rahmen von Tarifverhandlungen ein vollständiger Inflationsausgleich erzielbar sein wird. Hier ist es auch Aufgabe des Staates, für eine Entlastung bei den Bürger*innen zu sorgen. Daher halte ich die getroffenen Annahmen für weitgehend zutreffend. Den zahlungswirksamen Personalaufwendungen stehen Personalkostenerstattungen des Bundes, des Landes sowie des Kreises gegenüber. Hier sind insbesondere die Bereiche Offener Ganztag, Rettungsdienst und Sachbearbeitung SGB II zu nennen.

Nun zum vorhin bereits erwähnten **globalen Minderaufwand.** Gemäß der Gemeindeordnung NRW kann anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 % der ordentlichen Aufwendungen im Ergebnisplan veranschlagt werden. Die maximal zulässige Höhe von 1 % der ordentlichen Aufwendungen wurde nicht ausgeschöpft, sondern ein Betrag i. H. v. 302.700 € angesetzt. Ich gehe davon aus, dass es in bestimmten Teilplänen bei den Planansätzen zu Verbesserungen kommt, da Sachverhalte zur Umsetzung bzw. nicht zur Umsetzung kommen. Als Beispiel seien hier Verbesserungen im Energiemanagement genannt, die aufgrund ihrer Unbestimmtheit in der Bewertung in der Haushaltsplanung 2023 bisher unberücksichtigt sind. Der globale Minderaufwand spiegelt somit Anstrengungen wieder, um die im nächsten Jahr geplanten Investitionen umsetzen zu können und das Jahr finanziell zu überbrücken.

Der Ergebnisplan enthält zahlreiche weitere wichtige und gewichtige Positionen, über die es viel zu berichten gibt. Das haben wir im Vorbericht ausführlich gemacht, so dass ich es an dieser Stelle mit den vorherigen Ausführungen belassen möchte.

Nun zu den Lengericher **Investitionsprojekten**. Das Investitionsvolumen in den nächsten vier Jahren beträgt rd. 59,5 Mio. €. Dem stehen eingeplante Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen und Einzahlungen aus Beiträgen in Höhe von rd. 27,9 Mio. € gegenüber. Das Investitionsvolumen ist weiterhin durch unsere zahlreichen Baumaßnahmen geprägt, die in Summe 40,5 Mio. € ausmachen und deren Ansätze sich für den Zeitraum 2023 bis 2026 im Wesentlichen (Maßnahmen >= 500.000 €) wie folgt aufteilen:

- Neubau Feuer- und Rettungswache: 14.000.000 €
- Bauliche Erweiterung Offene Ganztagsschulen: 5.330.000 €
- Bauliche Investitionen Grundschule Hohne: 1.140.000 €
- Bauliche Investitionen Grundschule Stadt: 805.000 €
- Sanierung Bonhoeffer RS / Gesamtschule Sek. II: 3.500.000 €
- Investitionen Hallenbad: 930.000 € (netto)
- Sanierung DB-Brücke „Iburger Straße“: 760.000 €
- Sanierung DB-Brücke „Hohner Mark“: 760.000 €
- Erneuerung von Fahrbahndecken: 500.000 €
- Erneuerung Rahestraße: 1.260.000€
- Erneuerung Lindenstraße: 610.000 €
- Aufweitung Alwin-Klein-Straße: 530.000 €
- Städtebaumaßnahmen im Rahmen des ISEK: 550.000 €
- Einrichtungen ÖPNV: 805.000 €
- Gebäudesanierung Tecklenburger Str. 2/4: 915.000 €
- Ausbau Lohesch zwischen Poststr. bis Deetweg: 725.000 €
- Grunderwerb: 1.460.000 €

Zu Einzelheiten der einzelnen Projekte möchte ich Sie ebenfalls auf den Vorbericht und die Ausführungen im Teilfinanzplan B verweisen.

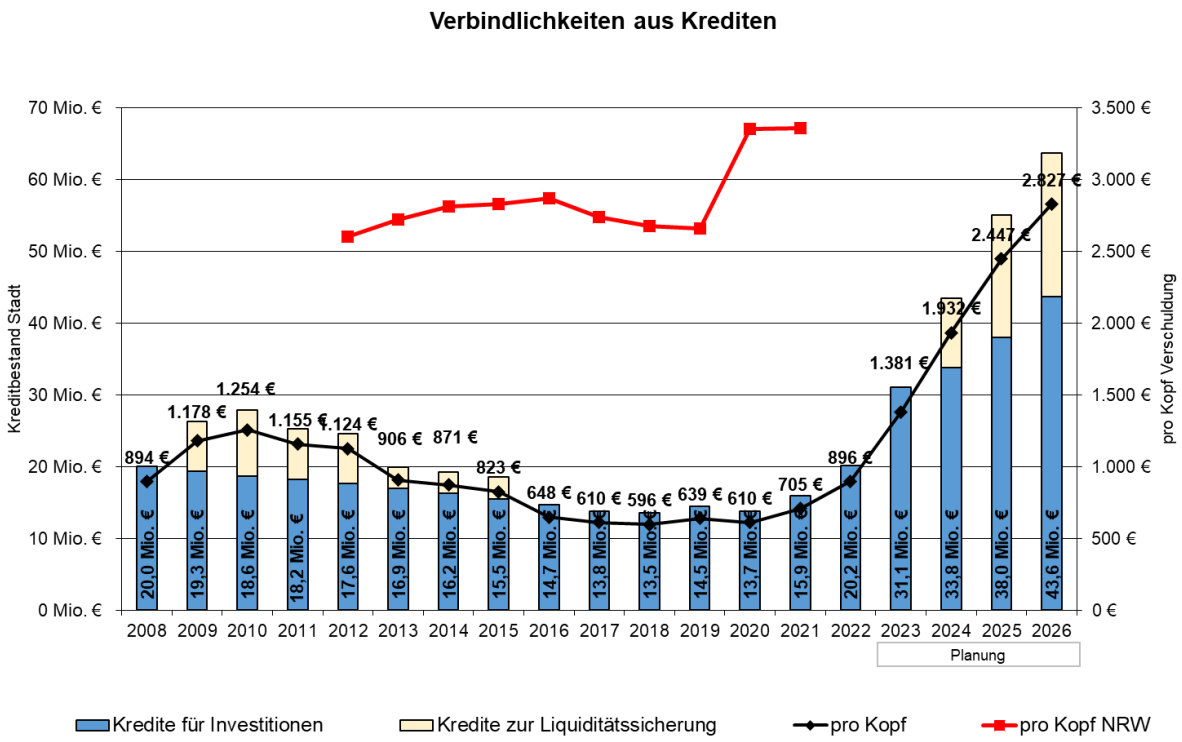

Das hohe Investitionsvolumen sorgt dafür, dass das Ausmaß der **Investitionskredite** in den kommenden Jahren deutlich steigen wird. Im Jahr 2023 sind aufgrund der vorhandenen Liquiditätsreserven allenfalls Liquiditätskredite zur kurzzeitigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen notwendig. Ab dem Jahr 2024 sind infolge des Krieges gegen die Ukraine und der der Bestimmungen des NKF-CUIG Liquiditätskredite dauerhaft aufzunehmen. Das ist den letzten Monaten stetig gestiegene Zinsniveau ist in der Haushaltsplanung berücksichtigt worden, und für die Jahre 2023 – 2026 sind Zinsbelastungen i. H. v. rd. 2,2 Mio. € isoliert worden.

Schlussbemerkungen

Die städtische Haushaltslage lässt sich gemäß dem Haushaltsplanentwurf 2023 zusammenfassend wie folgt beschreiben:

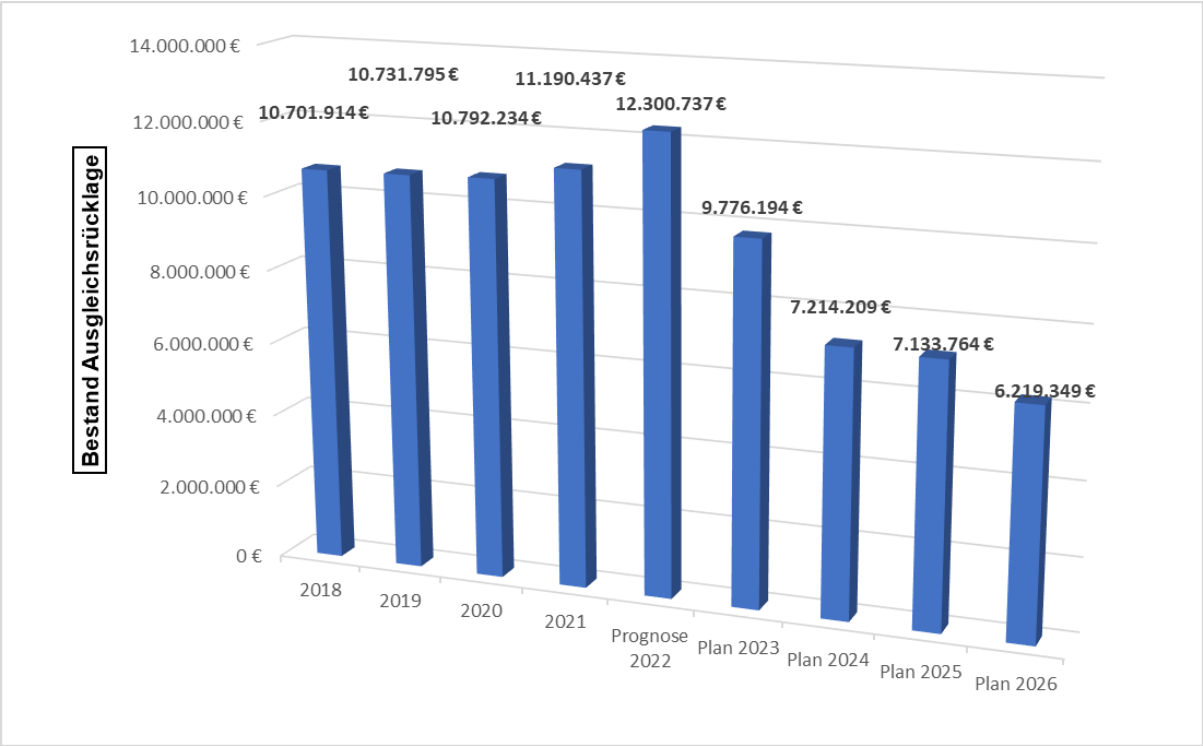

1. Die Ausgleichsrücklage ist mit rd. 11 Mio. € für „normale“ konjunkturelle Schwankungen ausreichend ausgestattet. Ohne die Isolierungspflicht von Finanzschäden infolge des Krieges gegen die Ukraine und aufgrund des derzeitigen multiplen Krisengeschehens wäre sie bereits 2024 aufgebraucht. Trotz der Isolierungspflicht sinkt die Ausgleichsrücklage bis Ende 2026 auf rd. 6,2 Mio. €.
2. Die Sicherstellung der Liquidität ist ab 2024 nicht mehr sichergestellt. Nur durch die gesetzliche Pflicht zur Aufnahme von Liquiditätskrediten lassen sich die laufende Verwaltungstätigkeit und die Tilgungsleistungen finanzieren.
3. Insgesamt betrachtet ist die dauerhafte finanzielle Nachhaltigkeit im städtischen Haushalt aktuell stark gefährdet.

Die beschriebene Haushaltslage ist nicht spezifisch für Lengerich. Selbst die Kommunen, die noch finanzielle Reserven haben, geraten aufgrund des aktuellen Krisengeschehens relativ schnell in die Situation Liquiditätskredite aufnehmen zu müssen. Aktuell bedeutet dies für uns: Das nächste Jahr finanziell überbrücken, die weiteren Entwicklungen beobachten, unsere vielfältigen Aufgaben konsequent weiterführen und die Krisen Stück für Stück auf unserem eingeschlagenen Weg durchschreiten. So handeln wir antizyklisch und dürfen nicht in Gänze gegen die Multi-Krise ansparen.

Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei dem vorgelegten Haushalt um einen Entwurf handelt. Ich bitte Sie als Mitglieder des Stadtrates sich bei den Haushaltsberatungen intensiv mit dem Entwurf auseinanderzusetzen.

Ich wünsche allen Beteiligten gute und ertragreiche Beratungen !

Ich freue mich auf anregende und konstruktive Diskussionen. Weiterhin wünsche ich Ihnen und mir, dass wir die Ergebnisse der Diskussionen aufarbeiten und allen Beteiligten so rechtzeitig vorlegen, dass in der Sitzung des Stadtrates am 13. Dezember 2022 der Haushalt beschlossen werden kann.

Die Beratungen in den einzelnen Fraktionen können jetzt beginnen. Sofern die Fraktionen bei den Haushaltsplanberatungen Unterstützung wünschen, ist die Verwaltung gerne bereit, einem solchen Wunsch nachzukommen.